Erläuterungen zu den Eingabefeldern:

Nach § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX gehören zum Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie können als Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zeitlich befristet oder als dauerhaft ausgelagerte Plätze organisiert sein. Bitte erfassen Sie den Zeitraum 01.01.2019-31.12.2019

Maßnahmen zum Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

1. Befristete Integrationen / befristet ausgelagerte Arbeitsplätze

Auf befristet ausgelagerten Arbeitsplätzen werden geeignete behinderte Menschen in **externen** Betrieben und Verwaltungen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt oder vorbereitet. Die Dauer eines Betriebspraktikums kann entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme variabel sein, sollte aber in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

Hier werden auch **Praktika für Teilnehmer im BBB** im Rahmen des Fachkonzeptes EV/BBB erfasst.

2. Dauerhafte Integrationen/ Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Behinderte Menschen, die ein **sozialversicherungspflichtiges** Arbeitsverhältnis oder ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (einschließlich Integrationsbetrieb) begründen und damit aus der WfbM ausscheiden.

2a: Budget für Arbeit (BfA) nach § 61 SGB IX

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person. Dieser beträgt bis zu 75 % des von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung.
- Für die ersten zwei Jahre des Budgets für Arbeit wird in Niedersachsen Arbeitgebern, die die Beschäftigungspflicht gem. § 71 SGB IX auch ohne Beschäftigung des Budgetnehmers erfüllt haben, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss in Höhe von monatlich 250 EUR pro bewilligtes Budget für Arbeit gezahlt.

Beschäftigung einzelner behinderter Menschen als weitergehende Maßnahme auf dauerhaft ausgelagerten Plätzen

3. dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze

Bei ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen handelt es sich um eine dauerhafte Tätigkeit von arbeitnehmerähnlich Beschäftigten (Werkstattbeschäftigten) außerhalb der WfbM in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beibehaltung des WfbM-Status. Dazu zählen auch sonstige Unternehmen des WfbM-Trägers.

4. Außenarbeitsgruppen in Fremdbetrieben

Einzelne Arbeitsgruppen der Werkstätten arbeiten direkt in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und sind in deren Produktionsabläufe integriert. Eine Fachkraft der Werkstatt begleitet die jeweilige Arbeitsgruppe im Unternehmen vor Ort. Der Werkstattstatus des behinderten Menschen bleibt dabei erhalten.

Belegung der WfbM zum Stichtag 31.10.2019

5. Für die Erfassung der Anzahl der behinderten Menschen (bM) in der WfbM bitte ich Sie, auf die Zahlen zurückzugreifen, die Sie zum Stichtag 31.10.2019 dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gemeldet haben.

Im **Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich** (EV/BBB) erfassen Sie bitte alle Teilnehmer, die am Stichtag 31.10.2019 in der WfbM betreut werden (unabhängig vom Kostenträger). Bitte erfassen Sie die Teilnehmer auch dann, wenn sie in externen Gebäuden untergebracht sind, die ggf. nicht mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt sind.

Für den WfbM **Arbeitsbereich** (AB) sind nur die **sozialversicherungspflichtigen** Beschäftigten anzugeben. Die Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen und in Außenarbeitsgruppen in Fremdbetrieben sind einzubeziehen.

Als Betreute der Tagesförderstätte (FB § 219 Abs 3 SGB IX) geben Sie bitte nur die Anzahl der Personen an, die nicht sozialversichert sind und nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis zur WfbM stehen.